

## **Stellungnahme der SGRM zur forensischen Altersschätzung**

Im Zusammenhang mit Medienberichten in den letzten Wochen zur Thematik der Altersschätzung bei fraglich minderjährigen Asylbewerbern möchte die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM; [www.sgrm.ch](http://www.sgrm.ch)) Stellung beziehen. Die Altersschätzung von Jugendlichen ist schon seit langem eine rechtsmedizinische Aufgabe im Zusammenhang mit zivilrechtlichen, strafrechtlichen sowie asylrechtlichen Fragestellungen. Zum Zweck der Harmonisierung der Methodik, der Qualitätssicherung und der Förderung der wissenschaftlichen Bearbeitung und Diskussion wurde am 10.03.2000 die interdisziplinäre Arbeitsgruppe für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD; [http://campus.uni-muenster.de/agfad\\_start/](http://campus.uni-muenster.de/agfad_start/)) gegründet. Aktuell umfasst diese 123 Mitglieder aus der Rechtsmedizin, Zahnmedizin, Radiologie, Anthropologie und weiteren Fachbereichen aus 16 vorwiegend europäischen Ländern. Die Arbeitsgruppe trifft sich jährlich und gibt periodisch Empfehlungen heraus, welche den aktuellen Standard zusammenfassen. Seit 2001 führt sie jährliche Ringversuche zur Qualitätssicherung durch. Für die Fragestellung nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs, wie sie sich unter anderem im Rahmen des Schweizerischen Asylrechts ergibt, soll der Untersuchungsablauf folgende Einzeluntersuchungen umfassen: eine ärztliche Untersuchung mit Erhebung anthropometrischer Daten sowie zum Ausschluss von Erkrankungen oder sonstigen Zuständen (z.B. Mangelernährung), die sich auf die körperliche Entwicklung auswirken könnten, eine Skelettaltersbestimmung basierend auf einem Hand-Röntgenbild und ggf. einer Computertomografie der brustbeinnahen Schlüsselbeinenden, sowie eine Bestimmung des Entwicklungsstandes des Gebisses basierend auf einer Röntgen-Panoramaaufnahme. Das rechtsmedizinische Gesamtgutachten soll die Ergebnisse aller Einzeluntersuchungen berücksichtigen und auf deren Basis eine Beurteilung des Mindestalters vornehmen.

Die SGRM hält fest, dass alle ihre Mitglieder, welche Altersschätzungen in der Schweiz durchführen, sich auf die aktuellen Empfehlungen der AGFAD zur Durchführung von Altersschätzungen stützen und erfolgreich an den Ringversuchen der AGFAD teilgenommen haben. Damit ist die Qualität der Untersuchungsmethodik basierend auf einem umfassenden wissenschaftlichen Hintergrund garantiert. Zusätzlich ist damit gewährleistet, dass eine realistische Beurteilung eines Mindestalters (Lebensalter, das diese Person mindestens hat; das „wahre“ chronologische Alter ist in der Regel höher) unter Berücksichtigung der Variabilitäten der Einzeluntersuchungen erfolgt. Die Bestimmung eines genauen chronologischen Alters ist nicht möglich, weshalb die Untersuchung auch stets als Altersschätzung bezeichnet wird.

Die Durchführung von lediglich einzelnen Untersuchungen wie z.B. der radiologischen Beurteilung des Handskeletts erachtet die SGRM zur Beurteilung des Alters im rechtlichen Kontext als nicht geeignet, da sie als einzelne Untersuchung mit einer grösseren Schwankungsbreite behaftet ist, als wenn weitere Parameter einbezogen werden. Zudem ist die knöcherne Entwicklung der Hand in der Regel in einem Alter zwischen 17 und 19 Jahren abgeschlossen und kann deshalb für die Frage des vollendeten 18. Lebensjahrs nur unzureichend Auskunft geben. Denkbar ist die Durchführung eines Handröntgens im Zusammenhang mit asylrechtlichen Fragestellungen allenfalls als Triage-Untersuchung, mit der sich eindeutig minderjährige Personen gar nicht erst einer vollständigen Altersschätzung unterziehen müssten, sondern bereits als minderjährig anerkannt werden können. Diese Praxis wird z.B. in Österreich seit einigen Jahren im Asylbereich erfolgreich umgesetzt.